

1) Übersicht

Demokratie beginnt bei uns zuhause. Bei DiEM25 haben wir uns zusammengeschlossen, um Europa, unsere Länder, unsere Gesellschaften und unsere Gemeinschaften zu demokratisieren. Es ist eine Voraussetzung dafür, dass unser eigenes Verhalten mit den gemeinsamen Werten der Demokratie, der Gleichheit, der Rechte und Pflichten aller Teilnehmer*innen in Einklang steht und dass das DiEM25-Manifest, die Organisationsgrundlagen und andere relevante interne Dokumente und Entscheidungen respektiert werden.

2) Ziele des Verhaltenskodex

- a) Die Grundprinzipien des kooperativen und kameradschaftlichen Verhaltens hervorzuheben, sowie die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu betonen, die wir alle als DiEM25-Mitglieder haben.
- b) Angemessene Wege zur Identifizierung von Situationen und Umgang mit diesen zu definieren, in denen gegen den vorliegenden Verhaltenskodex verstoßen wird.

3) Anwendbarkeit

3.1) Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes ist sowohl eine kollektive als auch individuelle Verantwortung für alle DiEM25 Mitglieder*innen und insbesondere für die Mitglieder*innen, die in irgendeine Rolle gewählt oder ernannt wurden (Koordinator*innen der DSCs und Task Forces; Mitglieder*innen des (vorläufigen) Nationalen Kollektivs, des Beschlussfassenden Gremiums, des Koordinierungskollektivs; Personen, die in irgendeine Rolle in unseren Wahlflügeln gewählt wurden usw.).

3.2) Da wir verstehen, dass unser Verhalten eine politische Erklärung an sich und auch eine Widerspiegelung des Manifests und der Organisationsgrundlagen ist, sind wir aufgerufen, die in diesem Kodex genannten Grundprinzipien und Werte auf folgendes anzuwenden:

- a) unseren Aktivitäten innerhalb und im Namen von DiEM25
- b) unser Verhalten in der politischen Praxis
- c) unser tägliches Verhalten, insbesondere in der Öffentlichkeit
- d) unsere Interaktionen mit anderen DiEM25-Mitglieder*innen und Mitarbeiter*innen.

4) Leitprinzipien

4.1) Als demokratische Bewegung setzen wir uns nicht nur für die Idee, sondern auch für die Praxis demokratischen Verhaltens ein. Die nachstehende Liste enthält die Grundsätze, an die wir uns halten sollten.

4.2) Prinzipien demokratischen Verhaltens:

- a) Das Recht auf freie Meinungsäußerung: Das Recht auf ein faires Verfahren für jeden
- b) Fairness und Unparteilichkeit: Bei der Vertretung der Bewegung oder der Beteiligung an ihren internen Prozessen: Verfolgung der Ziele unseres Manifests, der Entscheidungen des

Koordinierungskollektivs und der Stimmen aller Mitglieder*innen, Zurückstellung persönlicher oder parteiischer Interessen

c) Transparente Demokratie: Offene und transparente Abwägung von Argumenten vor der Entscheidungsfindung

d) Gleiche Rechte: Förderung der Vielfalt und der Positionierung von Frauen und Minderheiten (people of colour, Flüchtlinge, LGBT+ und alle anderen) in DiEM25

e) Kommunikation: Die Ansichten möglichst vieler Mitglieder*innen einbeziehen. Arbeitet gemeinsam und teilt Euch die Rollen der Moderation und der Protokollführung in den Sitzungen. Fördert eine respektvolle Art der gemeinsamen Kommunikation und bringt Argumente auf konstruktive Weise vor.

4.3) Allgemeine Prinzipien, die das Verhalten von uns allen bei unseren Begegnungen und Aktivitäten sowie in den Beziehungen zu den anderen Mitglieder*innen und nach außen regeln:

- Integrität, Transparenz, Höflichkeit, Freundlichkeit, Geist der Zusammenarbeit, Solidarität, Verständnis und Zuhören, gegenseitiger Respekt, Akzeptanz, Offenheit.

5) Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen

Wir erkennen folgendes an:

a) Wir fördern und respektieren den partizipatorischen Prozess innerhalb unserer horizontalen und vertikalen Strukturen, wie sie durch die Organisationsgrundlagen von DiEM25 und alle anderen verbindlichen Prozesse (ganzheitliche Abstimmungen der Mitglieder*innen, Entscheidungen des Koordinierungskollektiv) definiert sind.

b) Wir haben die Verantwortung, die Ideen der Bewegung zu fördern, die im Manifest zum Ausdruck kommen und von den kollektiven Gremien gebildet werden, anstelle der Ideen, Entscheidungen oder persönlichen Bestrebungen, die sich aus beruflichen oder politischen Bestrebungen ergeben, und die der Kultur, den Werten und/oder der Analyse von DiEM25 fremd sind.

c) Wir haben die Verantwortung, unsere gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder*innen zur Teilnahme an der Bewegung zu ermutigen (und nicht zu entmutigen).

d) Der Erfolg der Ziele von DiEM25 beruht auf unserer Fähigkeit, Bürger*innen zu erreichen, die bisher keine Gelegenheit hatten, unsere Bewegung kennen zu lernen. Daher werden Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

e) Koordinator*innen und Moderator*innen haben die Verantwortung, die Teilnahme zu fördern.

f) Die Struktur und die internen Verfahren der Freiwilligengruppen (z.B.: Grafik, Video, IT) sind wichtig, und ihre kooperative Arbeitsweise wird bei der Erstellung von Inhalten im Namen "DiEM25" respektiert. Ein Mitglied, das als "DiEM25-Vertreter*in" Inhalte (Video, Grafiken, Artikel, neue Tools usw.) erstellen möchte, wird sich mit der jeweiligen Gruppe in Verbindung setzen und gemeinsam daran arbeiten, wobei sichergestellt wird, dass alle für die Koordinierung des spezifischen Bereichs verantwortlichen Stellen und Personen auf die Initiative aufmerksam gemacht werden und diese genehmigen.

g) Wir haben die Verantwortung, die Bewegung weder privat noch öffentlich einer Verleumdung auszusetzen.

h) Wir werden uns niemals in verleumderischen, aggressiven oder beleidigenden Begriffen auf andere Mitglieder*innen beziehen.

i) Das Recht auf interne Kritik durch Mitglieder*innen muss in respektvoller, begründeter und

argumentativer Weise ausgeübt werden. Dieses Recht darf nicht dazu benutzt werden, den Gebrauch von beleidigender Sprache, verleumderischen Anschuldigungen, Unwahrheiten, Drohungen oder Verschwörungstheorien gegenüber anderen Mitglieder*innen oder Gremien zu rechtfertigen.

j) Die Ausübung der Demokratie impliziert das gleiche Recht jedes Mitglieds, gehört zu werden und mit seiner Stimme an den Entscheidungsprozessen gemäß den Bestimmungen der Organisationsgrundlagen teilzunehmen, sowie die Pflicht, das Recht anderer zu respektieren, ihre Meinung frei zu äußern und die von den Mitglieder*innen oder unseren gewählten Gremien getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren.

k) Wo immer jemand von DiEM25 mit der Fähigkeit betraut wurde, eine größere Anzahl von Mitglieder*innen zu erreichen als andere (z.B. als Verwalter*in eines Newsletters, einer Gruppe oder einer Social-Media-Seite oder als Moderator*in einer Debatte), werden sie diese besondere Möglichkeit nicht zugunsten einer bestimmten Kandidat*in nutzen.

l) Wir alle haben die Verantwortung, interne Regeln zu respektieren und zu befolgen, ganz gleich in welchem Kontext wir uns befinden. Dies gilt z.B. für die [DiEM25 Volunteer Guidelines](#), die [DiEM25 Social Media Guidelines](#), die [Forumsregeln](#) und andere.

m) Verhaltensweisen, die in die folgenden Kategorien anzusiedeln sind, sind inakzeptabel: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamophobie, Homophobie usw.; Sexismus und sexuelle Belästigung; Erpressung, Verleumdung eines Mitglieds oder der Bewegung, Machtmissbrauch, Mobbing, Einschüchterung oder jede Art von missbräuchlichem Verhalten - Drohungen oder Handlungen verbaler oder physischer Gewalt jeglicher Art

n) Wir wenden uns gegen jede Form der Diskriminierung, sei sie nun sozial, politisch oder wirtschaftlich und unabhängig davon, ob sie auf Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion, Alter oder irgendeiner Form von Vorurteilen beruht, die die grundlegenden Menschenrechte verletzen.

6) Beziehungen zu Bürgern*innen und externen Partnern*innen

6.1) Als ein Grundprinzip unserer Außenbeziehungen stellen wir sicher, dass wir das öffentliche Erscheinungsbild der Bewegung auf der Grundlage unserer demokratischen Ideale fördern und verteidigen, vor allem durch folgendes Verhalten:

a) Wir verurteilen jeden missbräuchlichen und / oder unethischen Angriff auf Bürger*innen oder externe Partner*innen unter jedem Vorwand, einschließlich solcher gegen politische Gegner*innen, die sich selbst an gewalttätigem oder unethischem Verhalten beteiligen. Widerstand gegen Ideen oder Aktionen von Gegnern*innen kann energisch geäußert werden, aber immer auf zivilisierte Weise und auf der Grundlage von Fakten und politischen Argumenten.

b) Wir erkennen an, dass wir die Verantwortung haben, den Geist, die Ideologie, die Positionen der Bewegung zu vertreten, und nicht unsere persönlichen Wahrnehmungen, und Einstellungen und nicht solche Positionen, die im Konflikt mit den Werten, dem Manifest und der Analyse von DiEM25 stehen.

7) Geheimhaltung und Datenschutz

7.1) Wir schützen die Daten der Mitglieder*innen und Freund*innen von DiEM25 angemessen - es werden keine Daten außerhalb der vereinbarten Zwecke und

insbesondere nicht außerhalb der Bewegung geteilt. Datenschutzregeln müssen der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 ("GDPR") als EU-Recht zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre für alle Personen innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen.

7.2) Die Mitglieder*innen müssen das Recht auf Privatsphäre aller anderen Mitglieder*innen der Bewegung respektieren und keine Privatgespräche oder andere persönliche Informationen weitergeben, zu denen sie Zugang haben könnten.

7.3) Wir müssen die Passwörter, die wir für Webseiten und soziale Netzwerke verwenden, schützen und sie nicht gegenüber anderen Personen als der/den hierfür verantwortlichen Person(en) offenlegen (Beispiel: Nationale Kollektive, Koordinierungskollektiv und andere), ohne dass es eine institutionelle Entscheidung darüber gibt. Im Falle einer Amtsniederlegung, einer Kündigung oder einer Entlassung, werden Passwörter und andere relevante Daten und Gegenstände an die Nachfolger*innen übergeben. Dasselbe gilt für den Zugang zu Dokumenten, gemeinsamen Laufwerken, Gruppen oder zu anderen Plattformen. Alle Arbeitsergebnisse, die für DiEM25 erstellt wurden, gleich ob durch Freiwillige oder Mitarbeiter*innen, gehören der Bewegung und ihren gewählten Gremien.

7.4) Wir schützen und bewahren das unveröffentlichte Archiv der Bewegung (audiovisuelles Material, Festplatten, Plakate, Bücher, andere Materialien) in einem sicheren Raum (physisch oder digital) und wir gefährden diese nicht, indem wir sie ohne Erlaubnis in unseren persönlichen Raum übertragen bzw. sie dort benutzen.

8) Verfahren im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex

8.1) Es gibt drei Arten von Verstößen gegen den Verhaltenskodex:

- Verstoß gegen den Verhaltenskodex in Bezug auf ein anderes Mitglied;
- Verstoß gegen den Verhaltenskodex in Bezug auf die Bewegung als Ganzes;
- Verstoß gegen den Kodex nach außen und/oder in Bezug auf den Wahlflügel (gegenüber Medien, Partnern*innen, Einzelpersonen oder Gruppen außerhalb der Bewegung).

8.2) Verfahren bei Verstoß gegen den Kodex in Bezug auf ein anderes Mitglied

a) *Die Beschwerde*: Jedes Mitglied kann die Verletzung des vorliegenden Verhaltenskodexes gegenüber sich selbst geltend machen. Die Mitglieder werden ermutigt, zuerst mit dem Verursacher zu sprechen, um zu klären, ob eine informelle Lösung möglich ist. Falls nicht, ist im nächsten Schritt eine umfassende Beschwerde zu erstellen unter eindeutiger Angabe der Artikel des vorliegenden Verhaltenskodex, gegen die verstoßen wurde.

b) *Der Adressat*: Bezieht sich die Beschwerde auf eine Situation im nationalen Kontext, so ist der Adressat das Nationale Kollektiv des Landes, in dem die Situation eingetreten ist. Wenn die Beschwerde grenzüberschreitenden Bezug hat, kann sie an das Nationale Kollektiv eines der beteiligten Mitglieder*innen gerichtet werden. Falls mehr als ein Land nach der vorstehenden Regelung in Betracht kommt, ist es die Entscheidung des Beschwerdeführers*in, sich an eine der genannten Stellen zu wenden. Wenn das Land kein Nationales Kollektiv hat oder wenn sich die Beschwerde gegen ein Mitglied des Nationalen Kollektivs richtet, dann ist sie direkt an das Koordinierungskollektiv zu richten. Wenn die Beschwerde sich gegen ein Mitglied des Koordinierungskollektivs richtet, ist sie an das nationale Kollektiv zu richten, das derzeit den Vorsitz führt (der Zyklus beginnt mit dem tschechischen nationalen Kollektiv, das den Vorsitz für zwei Monate ab Februar 2020 führt, und setzt sich alphabetisch nach dem englischen Namen des Landes fort).

c) *Mögliche Schlichtung*: Das Nationale Kollektiv/ Koordinierungskollektiv kann nach

Anhörung beider Parteien den betreffenden Mitgliedern empfehlen, einen Antrag an die DiEM25 Konfliktmediation zu stellen. Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig und hängt davon ab, dass beide Parteien ihrer Durchführung zustimmen.

d) *Mögliche Sanktionen*: Für den Fall, dass die Mediation als ungeeignet erachtet wird oder die Parteien sich nicht darauf einigen, an unparteiischen, neutralen und vertraulichen Mediationssitzungen teilzunehmen, können vom Nationalen Kollektiv/Koordinierungskollektiv folgende Sanktionen vorgeschlagen werden:

- Offizieller Verweis/Verwarnung,
- Verlust der Position (Nationales Kollektiv, Beschlussfassendes Gremium, Koordinierungskollektiv, Koordinator*in oder andere verantwortliche Position in einem Spontanen DiEM25 Kollektiv (DSC)) für eine bestimmte Zeitspanne oder dauerhaft,
- Ausschluss aus der Bewegung.

e) *Mögliches vorzeitiges Ende*: Die zweite Partei kann das Verfahren jederzeit vorzeitig beenden, indem sie sich bereit erklärt die vorgeschlagene Sanktion anzunehmen.

f) *Entscheidungsprozess*: Dem Beschlussfassenden Gremium (BG) werden die Beschwerde, das Verteidigungsvorbringen der zweiten Partei, die Bewertung des nationalen Kollektivs oder des Koordinierungskollektivs und die vorgeschlagene Sanktion vorgelegt. Das Beschlussfassende Gremium ist berechtigt, weitere Informationen von allen Beteiligten anzufordern und diese untereinander zu diskutieren. Danach wird das Beschlussfassende Gremium über die Sanktion (falls verhängt) abstimmen. Bei der Abstimmung muss ein Quorum von mindestens 50% und eine Mehrheit von mindestens 60% erreicht werden.

8.3) Verstoß gegen den Kodex in Bezug auf die Bewegung als Ganzes

- a) Diese Art der Verletzung betrifft nicht direkt ein Mitglied oder einen bestimmten Fall, sondern ein größeren, mit dem der Verstoß ein breites Spektrum der Bewegung und all ihrer Mitglieder*innen betrifft.
- b) Das in diesem Fall angewandte Verfahren ist identisch mit dem unter 8.2) genannten Verfahren, mit den notwendigen Anpassungen je nach der Besonderheit der Situation.
- c) Wird vom Nationalen Kollektiv/Koordinierungskollektiv eine Empfehlung für die Konfliktmediation ausgesprochen, vertritt ein gewähltes Mitglied (Nationales Kollektiv/Koordinierungskollektiv) die Bewegung als Ganzes in dem spezifischen Fall.
- d) Bei der Entscheidung über eine Sanktion für diese Art von Verstoß ist nicht nur die Art und Schwere des Vergehens, sondern auch die Anzahl der Betroffenen (z.B. die Anzahl der Personen, die ein Mitglied gehört haben als es eine homophobe Meinung geäußert hat) zu berücksichtigen.

8.4) Verstoß gegen den Kodex nach außen und/oder in Bezug auf den Wahlflügel (öffentlich, gegenüber den Medien, Partner*innen, Einzelpersonen oder anderen Gruppen außerhalb der Bewegung)

- a) Da diese Art der Nichteinhaltung schwerwiegend und in unmittelbarer, größerer Tragweite ist, insbesondere wenn sie sich auf die öffentliche Sphäre und die Medien bezieht, ist diese Beschwerde an das Koordinierungskollektiv zu richten und/oder vom Koordinierungskollektiv einzuleiten. Die nationalen Kollektive informieren das Koordinierungskollektiv über solche Fälle, von denen sie Kenntnis haben.
- b) Das Koordinierungskollektiv gibt die Empfehlung zu dem Fall ab und legt sie dem Beschlussfassenden Gremium zur Abstimmung vor.

- c) Eine auszugsweise Liste von Straftaten, für die ein Mitglied aus der Bewegung ausgeschlossen werden kann:
- Der Bewegung durch Worte oder Taten finanziellen Schaden zufügen bzw. dazu beitragen
 - Schädigung des Rufs oder der Glaubwürdigkeit der Bewegung oder eines Wahlflügels in der Öffentlichkeit oder bei den Medien
 - Begehung eines Verbrechens oder einer anderen Rechtsverletzung, die gegen die Grundsätze und Werte des Manifests verstößt
 - Begehung eines Verbrechens, das die Bewegung oder ihre Vertreter*innen betrifft
 - Im Namen der Bewegung/eines Wahlflügels zu sprechen, ohne das Mandat erhalten zu haben, oder vorzugeben, eine Position zu haben, die man nicht hat
 - Interne Dokumente/Informationen veröffentlichen oder an eine dritte Person weitergeben
 - Wiederholtes Ignorieren der Entscheidungen und organisatorischen Regeln der Bewegung
- d) Andere nicht aufgeführte Fälle können ein ähnliches Verfahren durchlaufen wie das in 8.2 d) e) genannte.

8.5) Koordinator*in für vertrauliche Beschwerden

- a) Beschwerden sensibler Art oder Beschwerden, die Vertraulichkeit erfordern, schließen Vorfälle von Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing ein, sind aber nicht auf diese beschränkt und können zusätzliche Schutzmaßnahmen für die geschädigte Person erfordern. Wenn eine Beschwerde vertraulich behandelt wird, werden alle Anstrengungen unternommen, um die Identität der Person zu schützen.
- b) Ein Mitglied des Koordinierungskollektivs wird zur Koordinator*in für vertrauliche Beschwerden ernannt, diesolche Beschwerden vertraulich entgegennimmt, und beauftragt, die geschädigte Person bei der Entscheidung darüber zu unterstützen, wie die Beschwerde behandelt werden soll, sei es nach den Verfahren in 8.2/8.3/8.4 oder, falls erforderlich, nach rechtlichen oder anderen Rechtsmitteln. Alle Mittel, wie z.B. Rechtsmittel, die über die Verfahren des Verhaltenskodexes hinausgehen, werden vom Koordinierungskollektiv in der Sache selbst entschieden. Betrifft die Beschwerde die Koordinator*in für vertrauliche Beschwerden, so ist sie an jedes andere Mitglied des Koordinierungskollektivs zu richten.
- c) Vertrauliche Beschwerden, die bei der Koordinator*in für vertrauliche Beschwerden eingereicht werden können, umfassen alle Arten von Verstößen gegen den Verhaltenskodex, wie in den Abschnitten 8.2, 8.3 und 8.4 beschrieben.
- d) Mit dem Einverständnis der geschädigten Person werden dem Koordinierungskollektiv und dem Beschlussfassenden Gremium ausreichend Einzelheiten der Beschwerde mitgeteilt, um nach einer Anhörung des beschuldigten Mitglieds, welches der Verfehlung beschuldigt wird, eine Entscheidung über die angemessenen Sanktionen zu treffen.
- e) Die Person, die eine vertrauliche Beschwerde eingereicht hat, kann das Verfahren jederzeit stoppen.

8.6) Schadensbegrenzung

Wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass die oben beschriebenen Prozesse zu langsam sind und DiEM25 in der Zwischenzeit weiteren Schaden erleidet (z.B. wenn eine Koordinator*in DiEM25-Gelder missbraucht und deshalb sein Zugang zum Bankkonto sofort gesperrt werden muss, oder wenn ein Sexualstraftäter sofort aus einer DiEM25-Gruppe ausgeschlossen werden muss oder wenn ein Mitglied mit unangemessenen Äußerungen nationale Schlagzeilen gemacht hat und DiEM25 sich sofort distanzieren muss), kann das Koordinierungskollektiv die Rolle und/oder Mitgliedschaft der Person für sieben Tage vorübergehend aussetzen. Das Koordinierungskollektiv und die angeklagte Person müssen dann innerhalb von drei Tagen nach der Suspendierung dem Beschlussfassenden Gremium Beweise vorlegen, und das Beschlussfassende Gremium hat drei Tage Zeit, um entweder über eine Sanktion, einen Freispruch oder über eine Verlängerung der Suspendierung zum Zwecke der weiteren Untersuchung abzustimmen.

8.7) Nichtanwendbarkeit

Die Grundlage dieses gesamten Verhaltenskodexes ist, dass wir darauf vertrauen können müssen, dass unsere Mitglieder*innen die sind, für die sie sich ausgeben. Wenn Personen unter einem falschen Namen, einer falschen E-Mail oder mit einem falschen Ort unserer Organisation beitreten, z.B. zum Spamming, Trolling oder zur Abgabe von Mehrfachstimmen, gilt das Sanktionsverfahren nicht für diese Konten. Alle gefälschten und mehrfachen Konten werden entfernt, sobald sie entdeckt werden, und die Erstellung solcher Konten kann als Straftat nach 8.3 behandelt werden.